



Richtlinien zur Bestellung als „Außerplanmäßige(r) Professor/Professorin“

Nach Art. 29 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes vom 23. Mai 2006 (BayHSchPG) kann der Präsident oder die Präsidentin auf Antrag des Fakultätsrats Privatdozentinnen und Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin, die überwiegend an der betreffenden Hochschule erbracht worden sein soll, zum „außerplanmäßiger Professor“ oder „zur außerplanmäßigen Professorin“ bestellen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf nach Art. 30 BayHSchPG vorliegen. Die Sechsjahresfrist kann in Ausnahmefällen bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen um bis zu zwei Jahre abgekürzt werden.

Voraussetzungen:

1. Nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG ist eine mindestens sechsjährige Tätigkeit als Privatdozent oder als Privatdozentin nachzuweisen.

Außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen mit der Möglichkeit zur Verkürzung der Sechsjahresfrist nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchPG, können angenommen werden, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent in einem Berufungsverfahren zur Besetzung einer W 3 - Professur oder einer vergleichbaren Position im Ausland einen Listenplatz erreicht hat. Sie können auch bei Vorliegen eines Rufes auf eine W 2 - Professur angenommen werden.

Von der sechsjährigen Tätigkeit soll mehr als die Hälfte an der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg verbracht worden sein. Auch bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen, die zu einer Abkürzung der erforderlichen Tätigkeitsdauer führen, soll die Privatdozentin oder der Privatdozent der Medizinischen Fakultät der Universität Würzburg mindestens 3 Jahre angehört haben. Bei neu an Akademische Lehrkrankenhäuser der Universität Würzburg berufenen Chefärzten oder Chefärztinnen können Zeiten für die Verleihung der apl.-Professur in Würzburg angerechnet werden, wenn durch auswärtige Gutachten die erfolgreiche Lehrtätigkeit nachgewiesen wird.

2. Die Privatdozentin oder der Privatdozent sollen sich in den 6 Jahren kontinuierlich in der Forschung bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an Inhaber oder Inhaberinnen von Stellen von Professoren und Professorinnen gestellt werden. Eine Bewährung in der Forschung wird angenommen, wenn im Zeitraum nach der Habilitation mindestens 2 wissenschaftliche Originalarbeiten jährlich in Zeitschriften vorgelegt werden, die in der Journalliste des Science Citation Index (SCI) des ISI Web of Science geführt werden. Dabei wird bei mindestens der Hälfte der Arbeiten eine Erst- oder Seniorautorschaft erwartet. Der Nachweis erfolgt durch Vorlage des Publikationsverzeichnisses und von Belegexemplaren der Veröffentlichungen. In besonderen Fällen können wichtige Buchpublikation als Publikationsleistung gewertet werden.

Von diesen Anforderungen kann in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer, anderer, im Einzelfall als gleichrangig anerkannter Qualitätskriterien abgewichen werden.

3. Die Privatdozentin oder der Privatdozent sollen sich in den 6 Jahren kontinuierlich in der Lehre bewährt haben und den Anforderungen entsprechen, die an Inhaber oder Inhaberinnen von Stellen von Professoren und Professorinnen gestellt werden. Die regelmäßig ausgeübte Lehrtätigkeit soll dabei überwiegend an der Universität Würzburg im Umfang von mindestens 1 Semesterwochenstunde im Rahmen des Pflichtcurriculums ausgeübt worden sein. Die Lehrtätigkeit muss durch eine detaillierte Übersicht nach dem Formblatt in Anlage 1 nachgewiesen werden. Die Lehrveranstaltungen dürfen nicht nur angekündigt, sondern müssen auch tatsächlich in vollem Umfang durchgeführt worden sein. Bei Lehrveranstaltungen mit Beteiligung mehrerer Dozenten oder Dozentinnen muss im Lehrverzeichnis zweifelsfrei der Umfang des eigenen Unterrichtsanteils erkennbar sein. Die Aufstellung ist von der Privatdozentin oder dem Privatdozenten zu unterschreiben und von dem Fachvertreter oder der Fachvertreterin gegenzuzeichnen. Zur Überprüfung der erbrachten Lehrleistungen kann gegebenenfalls eine Stellungnahme des Studiendekans eingeholt werden. Für die Bewertung der Lehrleistung können auch die Ergebnisse der Lehrevaluation herangezogen werden.

Verfahrensablauf:

1. Der Antrag auf Prüfung des Verfahrens kann im Regelfall frühestens 5½ Jahre nach Abschluss des Habilitationsverfahrens vom Dekan nach Anhörung des Fachvertreters oder der Fachvertreterin und Vorlage eines schriftlichen Votums des Fachvertreters oder der Fachvertreterin gestellt werden.

Für die Prüfung müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:

- Aktueller Lebenslauf des Vorgeschlagenen (unterzeichnet in 2-facher Ausfertigung)
- Urkunden über den Lehrbefähigung und Lehrbefugnis (in 2-facher Ausfertigung, 1 x beglaubigt)
- Würdigung der wissenschaftlichen Leistungen und der Lehrtätigkeit durch den Fachvertreter (unterzeichnet in 2-facher Ausfertigung)
- Angaben zur wissenschaftlichen Tätigkeit seit Erteilung der Lehrbefugnis (unterzeichnet in 2-facher Ausfertigung)
- Aufstellung über eingeworbene Drittmittel (unterzeichnet in 2-facher Ausfertigung)

- Aktuelles Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angabe der Impact-Faktoren (unterzeichnet in 2-facher Ausfertigung) gegliedert nach
 - Originalarbeiten, inkl. Fallberichte (Autorenschaft des Vorgeschlagenen ist durch Fettdruck hervorzuheben)
 - Bücher, Buchbeiträge, Übersichtsarbeiten (Autorenschaft des Vorgeschlagenen ist durch Fettdruck hervorzuheben)

WICHTIG: Weiterhin ist die Publikationsliste zeitlich zu gliedern nach Erscheinen der Arbeiten vor und nach der Habilitation.

- Belegexemplare aller wissenschaftlichen Publikationen seit der Habilitation (2-fach)
- Detaillierte und nach Semestern gegliederte tabellarische Aufstellung zur Lehrtätigkeit seit Erteilung der Lehrbefugnis (2-fach nach Formular der Anlage 1)
- Der Fachvertreter unterbreitet mindestens 3 Vorschläge für externe Gutachter (1-fach).

Bitte nehmen Sie v o r Einreichung der Unterlagen Kontakt mit dem Dekanat auf: Tel. 0931 / 201-55201.

2. Jeder Antrag wird der vom Fakultätsrat eingesetzten ständigen Fakultätskommission (Apl.-Kommission) zur Prüfung vorgelegt. Der Kommission gehören mindestens 10 Professorinnen und Professoren der Medizinischen Fakultät an. Die einzelnen Disziplinen sind bei der Wahl der Kommission durch den Fakultätsrat angemessen zu berücksichtigen.
3. Die Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens trifft der Fakultätsvorstand unter Berücksichtigung des Votums der Apl.-Kommission. Ein Rechtsanspruch auf Eröffnung des Verfahrens besteht nicht.
4. Im Falle der Eröffnung des Verfahrens wird mindestens ein externes Gutachten eingeholt. Der Fakultätsvorstand ist nicht an die Gutachternvorschläge des Fachvertreters oder der Fachvertreterin gebunden.
5. Nach Vorlage des externen Gutachtens entscheidet der Fakultätsrat über den Antrag auf Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin. Bei einem positiven Votum beantragt der Dekan oder die Dekanin die Bestellung bei dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg.

Widerruf:

Von den Antragstellern oder Antragstellerinnen wird nach der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin erwartet, dass sie ihre Lehrtätigkeit regelmäßig im Einvernehmen mit dem Fachvertreter ausüben. Die erbrachten Lehrleistungen sind weiterhin für jedes Semester auf dem Formblatt in Anlage 1 zu dokumentieren. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass die Personalabteilung der Universität Auskunft über die Erfüllung des Lehrdeputats von beschäftigten Apl.-Professorinnen und Apl.-Professoren erteilt. Werden während eines Zeitraums von insgesamt mehr als zwei Semestern ohne förmliche Beurlaubung die erforderlichen Lehrveranstaltungen nicht abgehalten, wird der Dekan oder die Dekanin der Medizinischen Fakultät dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Würzburg dies mitteilen. Der Präsident oder die Präsidentin kann die Lehrbefugnis (Art. 65 Abs. 10 BayHSchG) und die Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin widerrufen (Art. 30 Abs. 1 BayHSchPG). Mit dem Widerruf erlischt die Befugnis zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ sowie der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“.

Inkrafttreten

Die Richtlinien wurden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 07.12.2009 beschlossen. Sie gelten ab diesem Zeitpunkt. Abweichend davon werden Verfahren, die bereits beantragt wurden, nach den Kriterien der Richtlinien vom 29.11.2006 bearbeitet.



Würzburg, den 08.12.2009

Prof. Dr. M. Frosch, Dekan

Lehrverzeichnis
Anlage 1 zum Antrag auf Bestellung
zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin
(Stand: 08.12.2009)

Lehrveranstaltungen seit der Habilitation
Priv.-Doz. Dr. med.

Erteilung der Lehrbefugnis für Fachgebiet:

.....

Bezeichnung Lehrveranstaltung	Nummer im Vorlesungs- verzeichnis (VV) der Univ. Würzburg	Curriculare Lehre (Ja/Nein)	Semester	Anzahl der SWS pro Lehrveranstaltung lt. VV	Zahl der an der Lehrveranstal- tung beteiligten Lehrpersonen lt. VV	Eigener Unterrichts- anteil *)

Hiermit erkläre ich, dass im vorgenannten Lehrverzeichnis nur die tatsächlich zustande gekommenen Lehrveranstaltungen aufgeführt sind.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Erklärung des Fachvertreters:

Hiermit bestätige ich, dass die aufgeführten Lehrveranstaltungen abgehalten wurden.

Ort, Datum:

Name/Unterschrift:

Beispiele zur Berechnung des erbrachten Unterrichts / Unterrichtsanteils

Beispiel 1:

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozenten gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich über alle Wochen des Semesters:

Formel	Beispiel
Anzahl der SWS : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	4 : 10 = 0,40 SWS

Beispiel 2:

Lehrveranstaltung wurde von mehreren Dozenten gemeinsam durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Formel	Beispiel
Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 14 Wochen : Anzahl der Dozenten = SWS je Dozent	84 : 14 : 10 = 0,60 SWS

Beispiel 3:

Lehrveranstaltung wurde von dem Privatdozenten alleine durchgeführt und erstreckte sich nur über einzelne Tage oder Wochen des Semesters:

Formel	Beispiel
Summe der einzelnen Unterrichtsstunden : 14 Wochen = SWS je Dozent	28 : 14 = 2,0 SWS